

gemeindiplomatischen Fragestellungen und Gesichtspunkten gerecht wird, die sich aufdrängen. Vielleicht gelingt es mir auch, mit einzelnen Beobachtungen zur Aufhellung der Probleme beizutragen.

Einverstanden bin ich mit dem Urteil des Verfassers (S. 59 f.) über B. 700 ⁷⁾). Hier häufen sich die Verdachtsmomente in überwältigender Weise, und die Beziehungen zu den Worcester-Urkunden B. 703 und 1201 lassen die Möglichkeit, einen echten Kern des Textes anzunehmen, fast bis zum Nullpunkt sinken.

Nicht die geringste für unsere Fragestellung brauchbare Spur einer echten Vorlage ist auch aus B. 1310 (1311) zu gewinnen; es ist wohl mit Recht ganz kurz abgetan worden.

Die Urkunde König Eadgars B. 1135 von 964 macht gleichfalls schon als Ganzes, wie ich dem Verfasser (S. 69) durchaus zugeben möchte, einen sehr ungünstigen Eindruck. Sie wird auch durch das Wort *Anglia*, eine vor dem 11. oder 12. Jahrhundert in Urkunden wohl seltene Gesamtbezeichnung Englands, und durch die Irland einbegreifende, ja selbst Norwegen berührende Phantasie ihres Autors in der Tat erheblich kompromittiert. Daß ihr auf Machtentfaltung gestimmter, imperialistischer Ton mit der historiographischen Überlieferung von Eadgars Regierung „allerdings seltsam kontrastiert“, habe ich übrigens selbst vorsichtig hervorgehoben ⁸⁾). Aber daraus kann doch noch nicht ihre totale Unechtheit gefolgert werden. Daß für Proto- und Eschatokoll eine oder mehrere echte Vorlagen benutzt sind, ist wohl anzunehmen. Insbesondere steht die Intitulatio mitten im Fluß einer sich in Jahrzehnten vollziehenden Entwicklung immer wieder variiert und keineswegs auf die Fälle mit Kaisertitel beschränkter hegemonialer Formeln; und daß sie selber als Höhepunkt dieses Prozesses erscheint, ist gewiß noch kein Grund, sie zu beanstanden. Sie als Kompilation aus verschiedenen Mustern anzusehen, wäre wohl ebenso bedenklich.

B. 1201, eine auf 967 datierte, später vom ersten Empfänger an Worcester weitergegebene Schenkung, hält der Verfasser für unheilbar belastet (S. 69 f.). Vor allem durch mehrere zur Datierung nicht passende Namen der Zeugenliste. Aber haben wir nicht längst von Julius Ficker gelernt, daß derartige Unstimmigkeiten und Widersprüche sich oft genug auf die Uneinheitlichkeit des Beurkundungsauftrags zurückführen lassen? Eine solche liegt hier offensichtlich vor, und gerade das spricht von vorneherein für ihre Echtheit. Ob dabei die zweite Handlung durch Nachträge auf der Urschrift der ersten oder in einer Neuausfertigung zum Ausdruck

⁷⁾ Auch Erdmann S. 38 A. 5 hatte gegen es Bedenken.

⁸⁾ Kaisertitel S. 12 A. 6.